



- Jugendordnung -

der Jugendabteilung im VfR Laboe

§ 1 - Begriff, Zweck und Zugehörigkeit

1. Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlicher und der in der Jugendabteilung tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter, die dem Verein angehören.
2. Zweck der Jugendordnung ist es, allen interessierten Kindern und Jugendlichen die Ausübung der vom Verein angebotenen Sportarten unter Beachtung der allgemeinen sportlichen aber auch gesellschaftlichen Regeln zu ermöglichen.
3. Mitglieder sind alle im Verein angemeldeten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
4. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des VfR Laboe.

§ 2 - Beendigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder mit Vollendung des 26. Lebensjahrs. Ausgenommen davon ist die/der Fußballjuniorenobfrau/-mann

§ 3 - Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) die/der Fußballjuniorenobfrau/-mann.

§ 4 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung und findet einmal im Jahr statt.
2. Einberufung
Die Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung, die vom Jugendausschuss festgesetzt wird, durch Aushang in den Vereinsschaukästen einberufen werden.
3. Anträge und Beschlussfassung
Anträge an die Jugendversammlung müssen 1 Woche vor der Versammlung beim Jugendausschuss vorliegen. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen im Rahmen der Versammlung beschließt die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit.
Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Jugendversammlung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Aufgaben der Jugendversammlung
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendausschusses,
 - b) Wahl des Jugendausschusses,
 - c) Beschlussfassung in allen Fragen, die die Jugendabteilung betreffen.
5. Die Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss einberufen und geleitet.
6. Außerordentliche Jugendversammlung
Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es verlangen. Im Übrigen gelten die obigen Bestimmungen.
7. Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 5 - Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss leitet die Jugendabteilung und vertritt ihre Interessen gegenüber dem Vorstand des Vereins.
2. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) der/m Fußballjuniorenobfrau/-mann und
 - b) vier Beisitzerinnen/Beisitzern
3. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Beschlüsse innerhalb des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 - Fußballjuniorenobfrau/-mann / Beisitzer

1. Die/der Fußballjuniorenobfrau/-mann sowie die Beisitzer werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl der/s Fußballjuniorenobfrau/-manns sowie der Beisitzer erfolgt dabei in Jahren mit einer geraden Jahreszahl.
Die Wahl des 3. und 4. Beisitzers erfolgt in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl.
Die/der Fußballjuniorenobfrau/-mann muss das 18. Lebensjahr, die Beisitzer das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die/der Fußballjuniorenobfrau/-mann hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

§ 7 - Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung beschließt die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit.